



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 168-169)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 20. May 1824,
enthaltend eine nähere Erläuterung des 20sten, die
Garantie der Viehhändler betreffenden, Artikels der
Verordnung vom 6. April d. J., über den Verkehr mit
Rindvieh.**

Ordnungsnummer

Datum 20.05.1824

[S. 168] Aus Veranlagung einer sorgfältigen Anzeige des würdigen Präsidiums des Lbl. Sanitäts-Collegii, wurde, in Ansehung des, die Garantie der Viehhändler betreffenden §. 20. der Regierungsverordnung vom 6. April d. J. über den Verkehr mit Rindvieh, da nämlich bey dem anderwärts erfolgten Auffall eines Viehhändlers die Streitfrage entstand, ob diese garantirte. Summe auch für unbezahlte Schulden eines Viehhändlers in Anspruch genommen werden dürfe, – erkannt: Obschon der Inhalt und Sinn des gedachten §. 20. der dießfälligen Verordnung die Absicht desselben deutlich ausspricht, so wird dennoch, zu Verhütung alles Mißverständes, sämtlichen Lbl. Oberämtern zu Handen der Lbl. Amtsgerichte die Erklärung und Anleitung gegeben, daß die bemeldte garantirte Summe (von 1600 Franken) nur für solchen Schaden in Anspruch genommen // [S. 169] werden könne, der aus dem von einem Viehhändler geschehenen Kaufe und Verkaufe von krankem und seuchartigem Vieh entstanden sey.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.04.2016]